Vorsatz

Referenzdefinition

Vorsatz (18 II) bedeutet Wissen und Wollen der Tat. Er muss sich auf alle obj. TBM beziehen und zum Zeitpunkt der Tathandlung vorliegen, wobei ein sachgedankliches Mitbewusstsein genügt.

Der Vorsatz muss sich auf alle obj. TBM beziehen, namentlich auf die Täterqualifikation, den Kausalverlauf und den strafrechtlich relevanten SV (nicht aber auf die konkrete Identität des Opfers / Zieles [e° in persona vel objecto = unbeachtlicher Irrtum]).

Ist die Parallelwertung in der Laiensphäre einmal vollzogen, ist ein darüber hinausgehender Subsumtionsirrtum für den Vorsatz irrelevant und höchstens im Rahmen der Schuld als Verbotsirrtum zu prüfen.

Unterscheide Vorsatz- und Schuldfrage

Für die Beurteilung des Vorsatzes genügt ein **zweckgerichtetes**, **koordiniertes Handeln**. Ob der Täter auch in der Lage war, die Folgen seines Tuns zu beurteilen, ist nicht eine Vorsatzfrage, sondern eine solche der Schuld.

Die drei Stufen des Vorsatzes

Dolus directus 1. Grades liegt vor, wenn der Täter den Erfolg anstrebt. (Wollen: intensiv / Wissen: mind. Möglichkeit erkennen)

Dolus directus 2. Grades liegt vor, wenn der Täter den Erfolg als **zwingend notwendige Folge** seines Tuns in den Tatenschluss einbezieht. (Wissen: sicher / Wollen: sich mind. damit abfinden)

Dolus eventualis liegt vor, wenn der Täter den Erfolg als möglich voraussieht und ihn billigend in Kauf nimmt.

Bei der bewussten Fahrlässigkeit sieht der Täter den Erfolg als möglich voraus, vertraut jedoch auf dessen Nichteintritt (es fehlt ihm am Wollen).

٧	ersuch bei eventualvorsätzlichem Handeln	
-5	Spezialfälle der Kausalität	
		100000
C	Objektive Zurechnung	
	Hat der Täter ein rechtlich missbilligtes Risiko geschaffen? Dies ist zu verneinen, wenn er ein erlaubtes Risiko geschaffen oder ein hereits hestehendes Risiko verkleinert hat	

Sachverhaltsirrtum in der Form eines TB-Irrtums (1)

A nimmt irrtümlicherweise einen fremden Mantel anstelle des eigenen.

Obj. TB (+)

Subj. TB

Vorsatz (18 II) bedeutet Wissen und Wollen der Tat. Er muss sich auf alle obj. TBM beziehen.

Dies ist in casu nicht der Fall: A hat nicht den Vorsatz hat, eine fremde Sache zu nehmen.

Somit handelt A hinsichtlich eines Diebstahls nicht vorsätzlich. Er hat sich nicht eines Diebstahls strafbar gemacht.

Gemäss Art. 19 Abs. 1 wird der Täter nach dem Sachverhalt beurteilt, den er sich vorgestellt hat. Da die Wegnahme der eigenen Sache keinen TB erfüllt, kann er keiner vorsätzlichen Deliktsbegehung bezichtigt werden.

Gemäss Art. 19 Abs. 2 bleibt zu prüfen, ob der Irrtum vermeidbar gewesen wäre und A somit einen fahrlässigen Diebstahl begangen haben könnte. Da dies aber nicht unter Strafe steht, erübrigt sich eine entsprechende Sorgfaltspflichtprüfung des A.

A will B töten. A schiesst auf die vor ihm stehende Person in der Annahme, es sei B. Tatsächlich steht aber C vor ihm.

<u>Obj. TB</u> (+)

Subj. TB

Vorsatz (18 II) bedeutet Wissen und Wollen der Tat. Er muss sich auf alle obj. TBM beziehen.

Der Vorsatz des Täters bezieht sich darauf, die vor ihm stehende Person (in casu C) zu töten. Dies ist dem Täter auch gelungen.

Dass es sich dabei um eine andere Person handelt, stellt kein Vorsatzproblem dar, sondern bedeutet einen unbeachtlichen Motivirrtum. Ein solcher error in persona vel objecto ist für den Vorsatz ebenso unbeachtlich wie etwa die irrige Vorstellung, in Notwehr zu handeln. Es liegt keine irrige Vorstellung über den Sachverhalt i.S.v. Art. 19 StGB vor.

error in persona:

(weil es sich um xy handelt) → unbeachtlich!

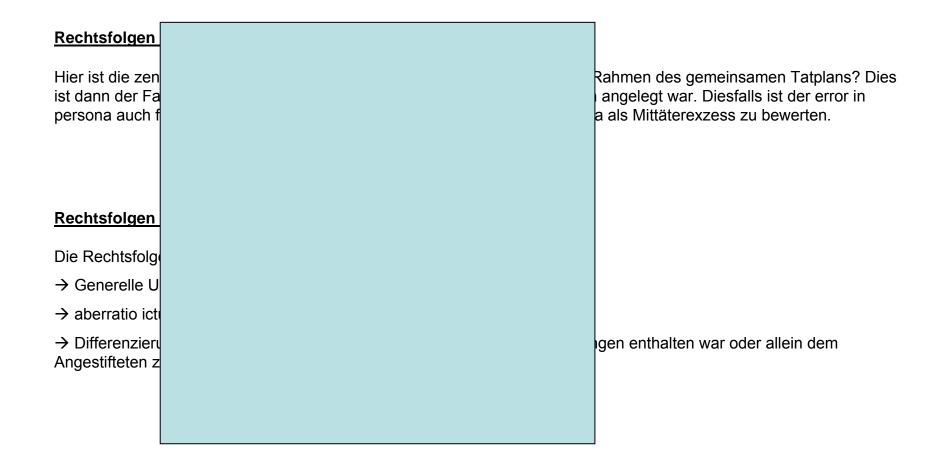
Vorsatz: "ich will diesen Menschen töten"

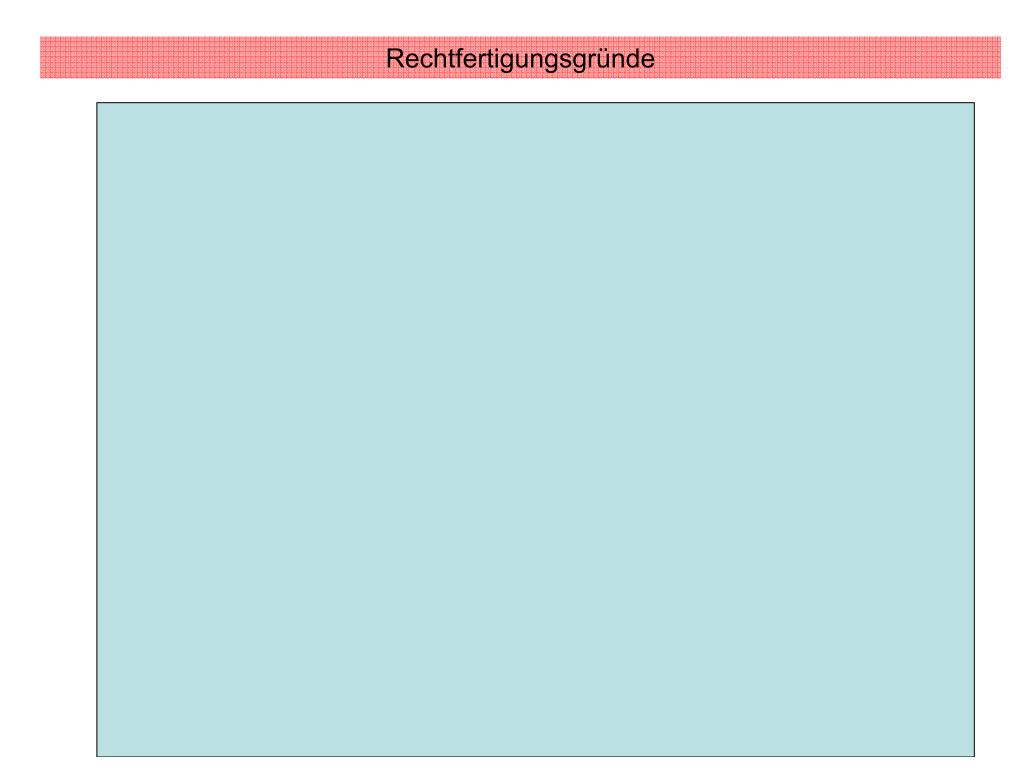
Sachverhaltsirrtum in der Form eines TB-Irrtums (2)

zwar ein, aber auf andere Weise. Demgegenüber führt eine aberratio ictus nicht zum vorgestellten Erfolg, sondern zu einem anderen, ungewollten.

aberratio ictus Stratenwerths Interpretation von Rehbergs "Gleichwertigkeitslehre" aberratio ictus:

Rechtsfolgen eines error in persona auf mehrere Beteiligte





Die Einwilligung

Die (hyp.) Einwilligung ist positivrechtlich nicht geregelt, aber gewohnheitsrechtlich als **übergesetzlicher Rechtfertigungsgrund** anerkannt. Sie unterscheidet sich vom natürlichen Einverständnis und ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

Erklärung der Einwilligung vor der Tat und nach Hypothetische Einwilligung Aussen erkennbar (ausdrücklich oder konkludent). Nicht-Einholbarkeit einer tatsächlichen Erklärung Verfügungsbefugnis des Einwilligenden über das RG Verfügungsbefugnis des Einwilligenden über das RG Die Einwilligung ist nur bezüglich Individualrechtsgüter möglich (Aber auch da nicht immer: Ausnahme 111, 187). Zudem kann in eine schwere KV oder ein Lebensrisiko nur bei Vorliegen vertretbarer Gründe eingewilligt werden (kritisch Seelmann: soft paternalism). Die Einwilligung in ein Verletzungsrisiko findet dort ihre Grenze, absichtliche grobfahrlässige wo oder Hypothetische Einwilligung i.e.S. Regelverstösse vorliegen. unbestr., wenn Voraussetzungen d. GoA (OR 419) erfüllt: obj. Interesse und mutmasslicher Wille. Die Urteilsfähigkeit des Einwilligenden ist gegeben, da er Einsicht in das Wesen und die Tragweite des str., wenn sein obj. ("vernünftiges") Interesse nicht da, wobei h.L. rechtmässige hypothetische Einwilligung bejaht Verzichtes hat und auch keinen Willensmängeln unterliegt. Handeln in Kenntnis und aufgrund der Einwilligung Handeln in Kenntnis und aufgrund der hyp. Einw.

Notwehr

Wer sich in einer Notwehrlage befindet, darf sich gemäss StGB 33 I im Rahmen der Proportionalität und Subsidiarität verteidigen (inkl. Vorsatz!).

Eine Notwehrlage setzt einen rechtswidrigen, unmittelbaren Angriff gegen ein Individualrechtsgut voraus.

Ein Angriff ist eine willensgetragene Aktion eines Menschen (Sicht: ex ante).

Unmittelbar ist er, wenn jedes weitere Zuwarten die Verteidigungschancen gefährden würde.

Rechtswidrigkeit (!)

Somit liegt in casu eine Notwehrlage vor.

Somit ist gemäss StGB 33 I eine subsidiäre und proportionale Abwehr erlaubt.

I.S.d. Subsidiarität hat die Abwehr mit dem mildesten, sicheren Mittel zu erfolgen.

I.S.d. <u>Proportionalität</u> darf zwischen dem verteidigten und verletzten Rechtsgut mindestens kein krasses Missverhältnis bestehen. In gewissen Fällen (Angriffe erkennbar schuldlos Handelnder, selbstverschuldete Notwehrlage, enges Näheverhältnis, Bagatellangriff) wird sie besonders eng beurteilt.

Da casu die Notwehrhandlung subsidiär und proportional ist,

muss der Abwehrende in deren Kenntnis und aus diesem Grund (Verteidigungswille) handeln.

Dabei genügt es, wenn er mind. die Lage für seine Handlung in Anspruch nehmen will (darüber hinausgehende innere Beweggründe dürfen i.d.R. nicht relevant sein, Ausnahme: Züchtigungsrecht).

Dies ist in casu der Fall.

Somit ist die Tat gerechtfertigt.

Dies ist in casu **nicht** der Fall.

Somit liegt nach h.L. ein untauglicher Versuch (da Handlungsunwert ohne Erfolgsunwert), nach m.M. aber ein vollendetes Delikt vor.

Da in casu die Notwehrhandlung **nicht** subsidiär / proportional ist,

ist die Tat rechtswidrig. Es liegt jedoch ein intensiver Notwehrexzess vor, der unstr. von 33 II erfasst ist und somit mind. schuldmildernd wirkt (33 II Satz 1 mit Verweis auf 66).

Handelt der Täter gar "in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff", so liegt gar ein entschuldigender Notwehrexzess i.S.v. Satz 2 vor.

Die h.L. betrachtet den asthenischen, nicht aber den sthenischen Affekt als entschuldbar. Der Täter darf zudem nicht selbstverschuldet in die Lage geraten.

→ Prüfe nun Verteidigungswille.

Somit liegt in casu keine Notwehrlage vor.

Irrtum (+)

Da der Täter meint, er werde angegriffen / der Angriff sei rechtswidrig / unmittelbar, befindet er sich in einem Erlaubnistatbestandsirrtum, der nach StGB 19 I zu behandeln ist.

Allerdings ist strittig, wo dies geprüft werden soll.

Die h.L. prüft dies im Rahmen der Rechtswidrigkeit.

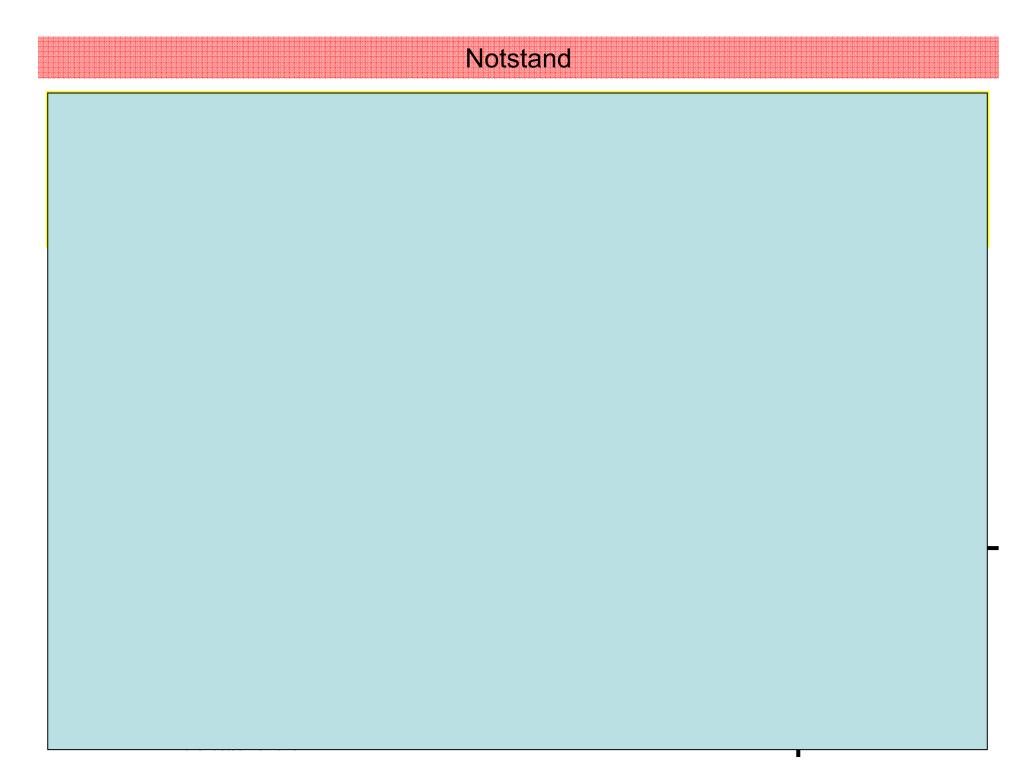
Da dies im Ergebnis m.E. nicht haltbar ist (gegen eine Putativnotwehr könnte der fälschlicherweise Angegriffene keine rechtfertigende Notwehr mehr üben!). schliesse ich mich hier der rechtsfolgenverweisenden eingeschränkten Schuldtheorie an, welche die Handlung rechtswidria behandelt, dem Täter aber u.U. keine Schuld zuschiebt.

⊘ Irrtum

Da sich der Täter auch nicht in einem ErlaubnisTB-Irrtum (nach 19 I) befindet, bleibt die Tat unstrittig rechtswidrig. Überdies kann sie nach h.L. auch nicht entschuldigt werden i.S.v. 33 II, da in casu ein extensiver (=qualitativer) Exzess vorliegt (da keine Notwehrlage).

Gemäss 33 I ist nicht nur der Angegriffene selbst, sondern auch jede andere Person abwehrberechtigt. Es gelten dieselben Voraussetzungen für die Notwehr.

Todesschuss: **EMRK 2**. Anw. i.e.S. umstritten: Todesschuss nur zulässig wenn sonst anderes Leben gefährdet? Todesschuss auch zulässig, um schweren anderen Angriff abzuwehren?



Klassische Sc	huldausschlussgründe	
Unzurech		nnitte!)
Rechtsirr Unzumut		
Not		
ent		
Besoffener Ta		
Solange no		
rechtlich re		
Actio libera in		
StGB 12 be		
Schuldunfä		
○ Red. von 10		
✓ Vorverlageru		
263		
Rechtsirrtum		
Gemäss de		
gemäss Art		
Es muss eir		
Da in		
Schul		
20 hir		
Prozessvorau		
Referenzsa		
Verletzten i		
Sinne einer		

Limitierte Akzessorietät

→ Art. 26 StGB

tsatz

ktritt / die tätige Reue] stellt ein ches Merkmal i.S.v. Art. 26 StGB dar, das entsprechende Verhalten bei en Mittätern nicht berücksichtigt werden Iche dies nicht vorweisen.

nde Merkmale sind etwa:

129

Art. 179septies s zum Opfer (z.B. 188, 192, 193) sicht bei Art. 195 II nten Sonderdelikten (h.L.). des Schadens) [Vorsatz?]

rafbarkeitsbegründend, sondern den explizit im BT stehen, eigentlich : Bei gemeingefährlichen Mittel nde Kriterium für die Anwendung von meingefährlicher Mittel offenbaren persönliches Merkmal.

上hkeit, 129 zu begehen, indem man

einen Menschen in nichtskrupelloser Weise in eine unmittelbare Lebensgefahr bringt.

Das fahrlässige Begehungsdelikt

bar und die Fahrlässigkeit ist – ausnahmsweise, 18 II –

m nicht)

gegeben, da die fahrlässige Handlung nicht hinweggedacht lestalt entfiele.

hang. Auch dieser ist zu bejahen, da es nicht ausserhalb

ine subj. Sorgfaltspflichtwidrigkeit (SPW) voraus. Die obj. oder eine Richtlinie verletzt oder (subsidiär) anders als ein delt. Er handelt auch subj. spw, da keine Gründe ersichtlich ngen dürfte.

groben Zügen **vorhersehbar** (vhs) sein. Die obj. VHS HS ist ebenfalls gegeben, da der Täter ...

wenn bei pflichtgemässem Verhalten der Erfolg ausgeblieben isbare, c**c**qn) KSZ gegeben ist, wird je nach Lehre edlich beantwortet.

dann als gegeben, wenn durch das pflichtwidrige Verhalten

t an, wenn das sorgfaltspflichtgemässe Verhalten mit an tt des Erfolges verhindert hätte.

hren") und dem sonstigen Durchmischen von Gefährdungszulehnen.

m, ebensolche Erfolge zu verhindern.

ässen Verhaltens

Das unechte Unterlassungsdelikt

- Abgrenzung Tun / Unterlassen (Schwerpunktstheorie vs Subsidiaritätslehre)						
	botenen Handlung den Erfolg verhindert hätte. cqn: darin enthalten ist die Adäquanzprüfung) KSZ sikoerhöhungslehre) unterschiedlich beantwortet.					
	erenz begründet werden.					
	zum Handeln).					
	er aktivem Tun gegeben, da es sich um ein					
	eil er in Kenntnis seiner Garantenstellung und im gsabwendung gerichtete Tätigkeit zu entfalten.					
	n Verhaltens?)					
	ing aus Ingerenz nes / pflichtwidriges Vorverhalten begründet zweifellos eine .					
	s Vorverhalten begründet unstrittig dann eine Garantenstellung, n missbilligtes Risiko geschaffen wurde (Überwachergarant).					
	ob auch sonstiges rechtmässiges Vorverhalten eine solche					
	einem Teil der Lehre abzulehnen, weil sonst im Bereich der Alt. 1 gegenstandslos würde (auch der schwer verwundete niesst den Schutz von 128).					
	ung entstanden, da kein Vertragsbindungswille vorhanden ist					

Das versuchte unechte Unterlassungsdelikt

t des Erfolges

it des Versuches

z handelt, wer in Kenntnis seiner Garantenstellung und im Wissen um die Tatmacht den uf Erfolgsabwendung gerichtetes Handeln zu entfalten.

ıchsschwelle – drei Möglichkeiten:

nit dem Verstreichen lassen der letzten Rettungsmöglichkeit zur Begehung des Deliktes an;

ts mit dem Verstreichen lassen der ersten Handlungsmöglichkeit an;

enn eine unmittelbare Rechtsgutsgefährdung eintritt.

rage der Zumutbarkeit

Wo wird geprüft, ob objektiv überhaupt eine Garantenstellung vorliegt?

Objektiv muss ja gar keine Garantenstellung vorliegen!

Vielmehr ist es Merkmal des Versuchs, dass der obj. TB nicht erfüllt ist.

Fahrlässiges

unechtes Unterlassungsdelikt

Kein (a) vorsätzlic Abgrenzung Tun / Unterlassen). Feststellen der Str ur strafbar, wenn Gesetz ausdrücklich bestimmt) Deliktserfolg Das Unterlassen is er gebotenen Handlung den Erfolg verhindert hätte. Wann dieser hypothetische (ont n enthalten ist die Adäquanzprüfung) KSZ gegeben ist, wird je hre) unterschiedlich beantwortet. Mittelmeinung Trechsel. nach Lehre (Wahrs **Eine Garantenste** Ingerenz begründet werden. Dieser Garant hatt nkeit zum Handeln). In casu ist die Gle nüber aktivem Tun gegeben, da es sich um ein Erfolgsdelikt handelt (Entsprech Sorgfaltspflichtverl Vorhersehbarkeit RW Schuld, insbesond Verhaltens

Vermeidbarkeit ist bereits in der hypothetischen Kausalität enthalten.

Der Versuch

Feststellung: Nichtvollendung des Deliktes

Die Strafbarkeit des Versuchs ergibt sich aus Art. xy i.V.m. 21 I i.V.m. 9 I / II.

Ansetzen zur Ausführung: Nach gemacht hat, auf dem Weg zum Enwirde durch äussere Umstände der Weg zum Enwirde durch aussere Umstände der Weg zum Enwirde der Weg zum Enwir der Weg z

h.L., die auch obj. (namentlich die

Somit wurde in casu dieser point of i

Der Versuch ist in casu vollendet i. (nur bei Erfolgsdelikten möglich), Täter alles getan hat, was er nach Tatplan zur Herbeiführung des Erfontwendig hielt.

Beim vollendeten Versuch best Möglichkeiten der tätigen Reue (22 I

Dazu müsste der Täter aus eigenen zum Nichteintritt des Erfolgs beitrage (str., wenn nicht kausal). Eigentlic (vgl. Randtitel) ist nicht verlangt: Motiv kommt es also nicht an.

Es könnte ein untauglicher Versuch i

Ein solcher liegt vor, wenn mit einem werden kann. Der untaugliche Versu Rechtsgutsgefährdung kam, liegt ein Unverstand, kann er von Strafe befre besonderer Dummheit übersieht. I.c.

RW / Schuld / Strafmilderung / Strafa

eginnt der Versuch mit jeder Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter nden Schritt darstellt, von dem es i.d.R. kein Zurück mehr gibt, es sei denn, er in Gesinnungswandel zurückgehalten. Subsumtion unter Hinweis auf...

nähe) und subj. Elemente (namentlich Persönlichkeit und Hemmschwelle) berücksichtigt.

in casu unvollendet i.S.v. 21 I (sowohl bei Tätigkeits- als auch möglich), da der Täter **noch nicht alles** getan hat, was er atplan zur Herbeiführung des Erfolges für notwendig hielt.

ten Versuch besteht die Möglichkeiten des Rücktritts (21 II).

r Täter aus eigenem Antrieb die strafbare Tätigkeit nicht zu

nicht der Fall, da der Versuch fehlgeschlagen ist (relevant ist ibjektive Sicht des Täters).

nicht der Fall, da der Täter gerade durch das **Risiko des** Aufgabe der Tat veranlasst wird (Stw. Verbrechervernunft – che Formel: Ich will nicht zum Ziel kommen, selbst wenn ich

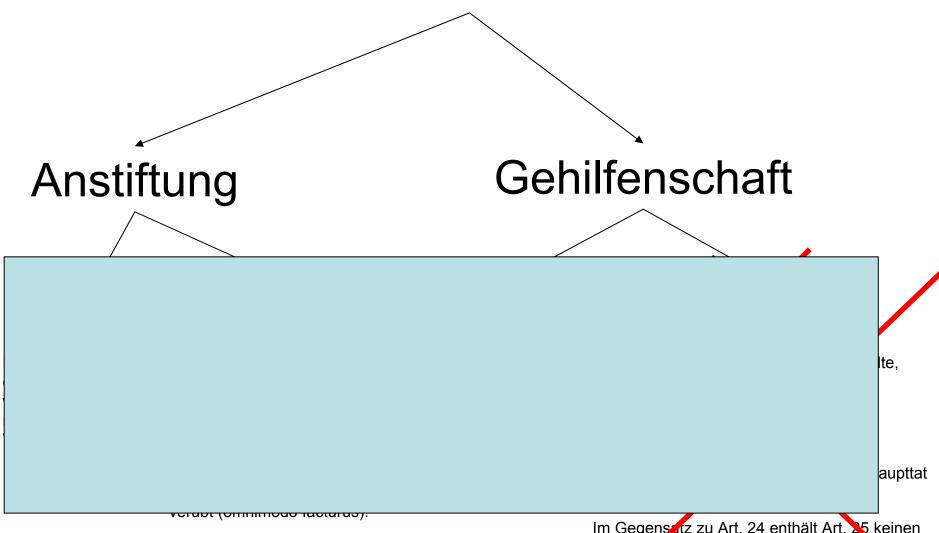
nte *absolut* untauglicher – vorliegen.

tigen Objekt die Tat überhaupt nicht ausgeführt Da es i.c. nie zu einer konkreten B 23 I vor. StGB 23 II: Handelt der Täter gar aus delt, wer die Untauglichkeit bloss aufgrund uchsversuch mit Kamillentee).

Somit wurde in casu dieser point of no return noch **nicht** überschritten.

Zu prüfen bleibt, ob der Täter bereits strafbare Vorbereitungshandlungen begangen hat (Hinweis auf 260^{bis})

Teilnahmeformen



Im Gegensatz zu Art. 24 enthält Art. 25 keinen Abs. 2, der auch die versuchte Gehilfenschaft unter Strafe stellen würde.

Mittäterschaft liessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes Inderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Zusammenwirken bei der Begehung einer Straftat und tiver und subjektiver Elemente ab. abgestellt. irkt der eigentlichen Tatausführung. s die fehlende Mitwirkung bei der Tatausführung durch einen reitung und Planung der Tat kompensiert werden kann. ntscheidung mitwirkt (oder diese gar verursacht), bleibt ein Anstifter. Bereiche (Planung, Ausführung), dann kann er Mittäter werden.) n aufweisen. So muss ein Mittäter bei Sonderdelikten Angehöriger der n mit überschiessender Innentendenz (um sich zu bereichern...) die g geleistet?

Referenzsatz Zwischen Täterschaft und Teilnahme am gleichen Delikt gibt es nur **unechte** Konkurrenz, d.h. die Täterschaft gilt alle übrigen Beteiligungen mit ab.

² Hilfsfrage: will die Person den Erfolg und ist bereit, alles dazu nötig zu übernehmen, Stw. Austauschbarkeit der Rollen?

Die mittelbare Täterschaft

angen in mittelbarer Täterschaft, strafbar

nschen **als sein Werkzeug** bedient are Handlung ausführen zu lassen.²

her Wissensherrschaft beruhen.

eine Willensherrschaft schuldloses

wuchtig angestossen, der dann mit seinem eigenen Körpergewicht keine mittelbare, sondern eine unmittelbare Täterschaf vor.

s. koordiniertes Handeln einer Dritten Person.

zur strafbaren Handlung gezwungen)

n anderen Menschen als sein willensloses oder wenigstens nicht ichtigte strafbare Handlung ausführen zu lassen. Diese vollständige ht vorsätzlich handelnd" unterschlägt, ein sich im Nötigungsnotstand ill in diesen Fällen der Hintermann nach ganz h.L. und BGer mittelbarer ich nicht willenlos. Auch ein vollständig Unzurechnungsfähiger kann

vorsätzlich handeln, solange er zweckorientiertes und koordiniertes Handeln entfalten kann.

Die vollendete Anstiftung

t sich aus Art. xy (ev. i.V.m. 21 f., wenn nstiftung setzt die Bestimmung zur zlichen und widerrechtlichen Haupttat wirkung, die den Tatentschluss bewirkt.

tz": Er muss mit Wissen und Willen i.S.v. r Haupttat durch den Haupttäter als auch

ausschlussgründe ersichtlich sind, hat trafbar gemacht.

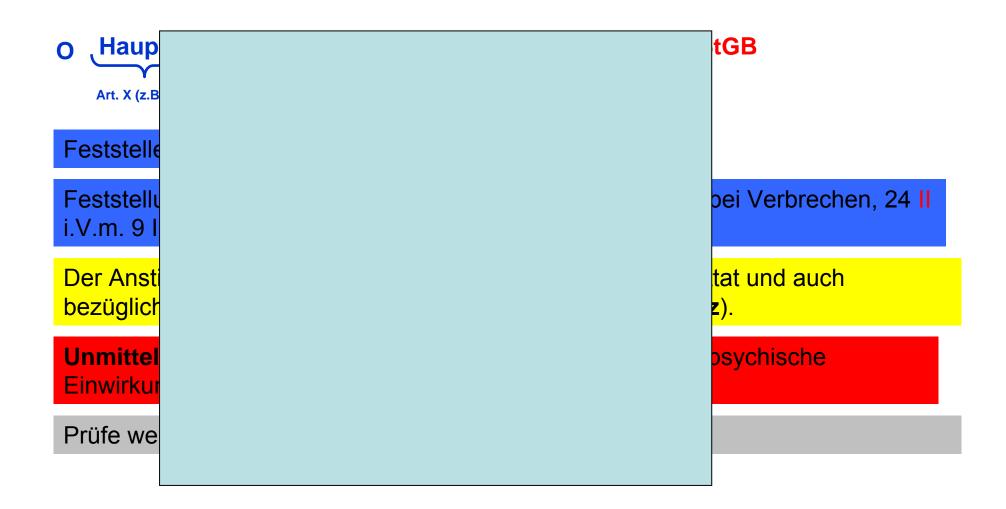
öglich, da bereits entschlossen. [untauglicher Versuch, welcher nach demgegenüber noch angestiftet werden (vgl. Berufskiller). gemeiner Wunsch genügt i.d.R. nicht. Prüfe dann StGB 259.

t vollenden soll, ist str.

en. Daher muss die Anstiftung zum Versuch strafbar sein. es Handlungs-, **keines Erfolgsunwerts** ab. Daher muss die r straflos bleiben.

Erfüllt der Anstifter besondere persönliche Merkmale i.S.v. Art. 26 StGB in eigener Person, welche seine Tat qualifizieren bzw. privilegieren? Wenn ja \rightarrow Tatbestandsverschiebung, wenn nicht \rightarrow keine Tatbestandsverschiebung.

Die versuchte Anstiftung



Anwendungsfälle der versuchten Anstiftung:

Täter setzt nicht einmal zum Versuch an.

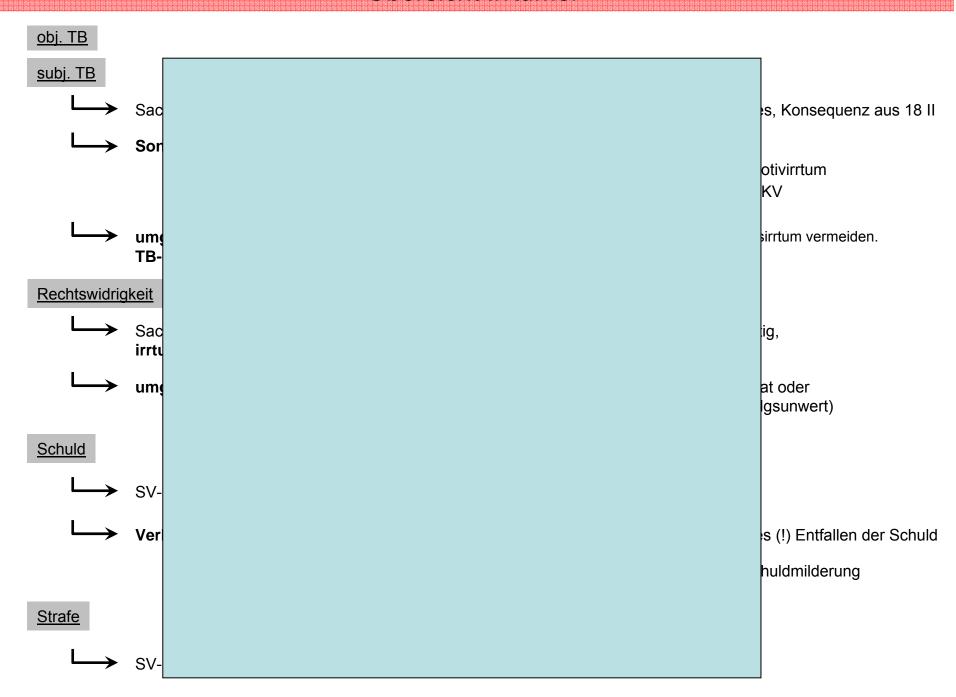
Täter ist bereits entschlossen (omnimodo facturus) oder zur Tat gerechtfertigt (was der Anstifter nicht weiss).

Die vollendete Gehilfenschaft

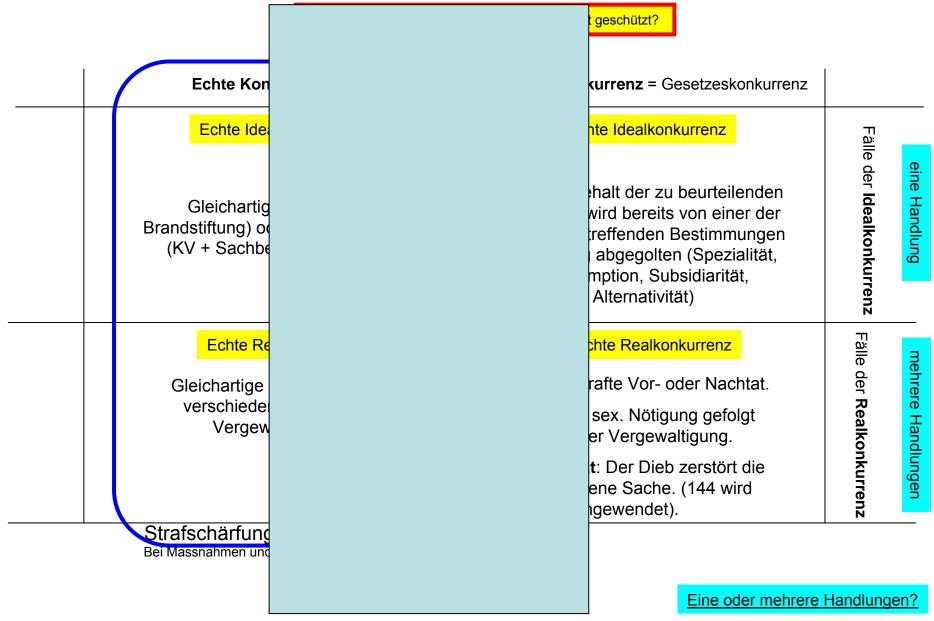
Die Strafba die vollendete Gehilfenschaft ist strafbar!) e venn Haupttat versucht) i.V.m. 25 i.V.m. 9 I/II ng bei der Begehung einer mindestens htlichen Haupttat voraus. Als Hilfeleistun atbeitrag, der das Verbrechen fördert (Förderkau upttat ohne den Tatbeitrag anders abgespielt. nehmen]. Der Gehilfe Er handelt mit Wissen und Willen i.S.v. StGB 18 II aupttat durch den Haupttäter als auch seiner förd Da in casu schlussgründe ersichtlich sind, hat sich der Tä strafbar gemacht. Hinweise: äters läge bereits vor. str., wenn Der Vorsa ftatbestand beziehen. Der Gehil . die Identität des Opfers, Ort und Zeit, Tatmi

Versuch bei qualifizierten Delikten Gemäss BGer ist Versuch bei qualifizierte Itatbestand ein weiteres Rechtsgut geschützt wird und il Versuch des qualifizierten Deliktes liegt de assgebenden **Elementes** begonnen hat. Versuch bei der Mittäterschaft Wann ein Versuch bei mittäterschaftlid Einzellösung Gemäss der Einze wenn er seinen eigenen Ta Mittellösung Gemäss der Mittel die Tat insgesamt in das A cht hat. Gesamtlösung Gemäss der Gesa sobald einer von ihnen zur Aust g der TAT", also: Die Tat muss Versuch bei der mittelbaren Täterschaft Wann der Hintermann ins Versuchssta Einzellösung Der Hintermann se er Einwirkung auf das Werkzeug) Idee: Höllenmaschi g". Mittellösung Der Hintermann se tw. wenn (aus der Sicht der I Gesamtlösung Hintermann setzt an, wenn durch das Handeln des Werkzeuges zur Tatausführung angesetzt wird.

Übersicht Irrtümer



Zusammenstellung Konkurrenzen



1 Willensentschluss wird in 1 Akt realisiert und führt zu 1 Deliktserfolg. einfache HE Einheitlicher Wille, enger räumlich-zeitlicher Zusammenhang, das gleiche Rechtsgut natürliche HE

				00000	
888 R 6	8888	189898	C. Tilluc	10	
6980018	1100	60,600,60	80 (488)	88 W 97 S	
0.0		888	60 mg		ı
200	200			9 20 20 20 2	13

Medienstrafrecht

¹ Wird eine strafbare Handlung durch Veröffentlichung in einem Medium begangen und erschöpft sie sich in dieser Veröffentlichung.

so ist, unter Vorb allein strafbar.

Das Medienstrafrecht (
StGB anwendbar, wenr
sich gleichzeitig auch ir

Eine Veröffentlic

Art. 17 BV verland auch Internet, CD

Die strafbare Har ausschliesslich

Dies ist bei E Pornografie die Gefühlsv seiner Auffas

Somit ist "Medienrecht"

Als **Autor** gilt jede Pers und die Verantwortung

X ist daher als Autor in

Somit sind gemäss Art. sind und die **notwendig** Begrenzung der Haftba

Nicht-Medienschaffend

gten") ist gemäss Art. 27 ium begangen wird und

von Adressaten richtet.

V und Zeitungen

tsverletzung

iminierung (261bis), der nicht die Information, sondern sung des BGer erschöpft sich Veröffentlichung.

sich als Autor ausgibt

ledienunternehmen tätig beit (!) straflos. (Die ausgeht).

Anwendungsbereich des StGB

Damit das StGB anwendbar sein

Der **zeitliche** Ar (Rückwirkungsv

Art. 2 StGB Massnahme behandeln s

Der räumliche

Wo einBegehur

- Unters

Der persönliche

Darüber hinaus Spezialbestimm und **persönlich**

StGB bzw. EMRK 7

f Zeitgesetzes oder rozessrecht zu

3 ff. StGB.

mmt Art. 7, Ort der eitsdelikte).

6bis)

t. 8.

h, <u>vorbehalten weitere</u> etc.).